Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

83 (6.4.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 83 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 6. April 1876.

Deutschland.

§§ **Berlin**, 3. Apr. (Die Städte in dem neuen Verwaltungsorganismus.) Die Verhandlungen der Kommission für die Städteordnung erregen nicht bloß im Abgeordnetenhause, sondern auch außerhalb großes Interesse. Fast in allen östlichen Provinzen der Monarchie werden Städtetage abgehalten, auf denen der Entwurf eingehend berathen wird. Einzelne Städtetage, z. B. der Posen'sche, haben einen Gegenentwurf aufgestellt und dem Abgeordnetenhause eingesandt, Petitionen von einzelnen Städten, Korporationen und Privatpersonen laufen ein und geben sowohl von dem lebhaften Interesse wie von der verständigen Behandlung der Frage Zeugniß. Die Kommission besteht ganz überwiegend aus Personen, welche, als Mitglieder von Magistrats- oder Stadtverordneten-Kollegien, eigene praktische Erfahrung in städtischen Dingen besitzen. Die Kommission hat zwar die Ausdehnung des Entwurfs auf Rheinland-Westphalen und Hessen-Nassau-Frankfurt beschlossen; in Betreff Hessens ist dieser Beschluß indeß nur ein vorläufiger und wird wesentlich von den dort inzwischen zum Ausdruck kommenden Stimmungen abhängig sein. Zweifellos ist übrigens, daß der Entwurf bei weiterem Fortgang der Verwaltungsgesetzgebung auf alle Provinzen des Staats zur Anwendung kommen wird und wird derselbe auch von der Kommission mit dieser bestimmten Tendenz ausgearbeitet. Wenn von einer sofortigen Ausdehnung auf die Provinz Hannover abgesehen ist, so hat dies seinen Grund lediglich in der besonderen Stellung der mit voller obrigkeitlicher Gewalt ausgerüsteten und unmittelbar unter den Landdrosteien stehenden Städte, eine Stellung, welche nur im Zusammenhange mit der gesammten Verwaltungsorganisation geregelt werden kann. Bezüglich Schleswig-Holsteins hat man es vorgezogen, bis zur vollen Durchführung der Organisation zu warten, da erst vor Kurzem eine neue Städteordnung dort eingeführt ist. Der Erlaß einer einheitlichen Städteordnung schließt jedoch, soweit dies historisch begründet ist, abweichende Einrichtungen in den einzelnen Provinzen keineswegs aus. Das Magistratssystem (Kollegialverfassung) und das Bürgermeistereisystem (Präfektur- oder bureaukratisches System) bleiben schon nach dem Entwurf neben einander in Kraft, sofern nicht die betreffenden Städte eine Aenderung beschließen.

Ebenso wird nach den Beschlüssen der Kommission bezüglich des Wahlrechts das Dreiklassen-System vorläufig bestehen bleiben, während das gleiche Wahlrecht der Provinz Hessen-Nassau und der Stadt Frankfurt ebenfalls unangetastet bleibt. Das Dreiklassen-System hat in der Kommission wenig prinzipielle Freunde gefunden, man hält jedoch den Zeitpunkt für eine einheitliche Regelung des städtischen Wahlrechts auf der Grundlage der Gleichheit der überhaupt Stimmberechtigten noch nicht für gekommen, glaubt vielmehr das in Aussicht gestellte Gesetz wegen der Kommunalbesteuerung, sowie die Durchführung der Städteordnung in der ganzen Monarchie abwarten zu müssen. Zur Zeit beschränkt man sich daher darauf, die üblen Folgen des Dreiklassen-Systems möglichst zu verringern. So hat man das Stimmrecht der Forensen, des Fiskus und der Aktiengesellschaften beschränkt, in Erwägung gezogen, ob nicht für jede Klasse nach dem Vorgang der badischen Städteordnung eine Minimalzahl von Wählern gefordert werden könne, und die Bildung von Wahlbezirken nur in Städten von 25,000 Einwohnern zugelassen. Letzterer Beschluß wird jedoch, da er die Ausschließung großer Minoritäten mit sich führt, die Wahl lokaler Vertrauensmänner der Bezirke erschwert und den städtischen Wahlen leicht einen agitatorischen, durch einzelne Komités bestimmten Charakter aufdrücken kann, manches Bedenken erregen. Ein Gleiches dürfte bei dem anderen Beschluß der Fall sein, wonach es den einzelnen Städten gestattet sein soll, durch Ortsstatut das gleiche Stimmrecht auf der Grundlage eines Zensus von eventuell nur 6 M. einzuführen. Dieser Beschluß widerspricht dem Grundsatz, daß die wesentlichen Fundamente der kommunalen Verfassung auf Gesetzen beruhen müssen und führt die Gefahr mit sich, daß unaufhörliche Agitationen von unten auf und von politischen oder kirchlichen Parteien geleitet, die städtischen Verwaltungen zur Aenderung des Wahlsystems drängen. Der Beschluß wird also in zweiter Lesung schwerlich aufrecht erhalten werden; er ist auch in erster nur mit einer Stimme Mehrheit zu Stande gekommen. Sehr zu billigen sind die Beschlüsse, welche bezwecken, die Zahl der Stadtverordneten zu vermindern, welche Zahl zur Zeit wenigstens in den alten Provinzen viel zu groß ist und kleine Parlamente statt arbeitender Körper erzeugt. In Betreff des Verhältnisses der beiden städtischen Kollegien scheint die Kommission in den Kompetenzverhältnissen wenig Aenderungen treffen zu wollen. Nur wird man wahrscheinlich durch weitere Ausdehnung der gemeinsamen Sitzungen beider Kollegien die Auswüchse des Dualismus zu vermindern suchen. Schon der Entwurf vermindert die Zahl der Magistratsmitglieder. Es liegen Anträge vor, hierin noch weiter zu gehen. Die oberen Gemeindebeamten besonderer technischer Verwaltungszweige (Bauräthe, Schulräthe u. s. w.) sollen nach der Ansicht Vieler nicht mehr Mitglieder der Magistratsbehörden sein, wohl aber in gemeinschaftlicher Sitzung von beiden städtischen Kollegien gewählt worden. Nach einem vorliegenden, wohl zu weit gehenden Antrage soll die Maximalzahl der Magistratsmitglieder 12 nicht übersteigen, während heute der Magistrat von Berlin 34 Mitglieder zählt. Anderseits wird von verschiedenen Seiten gewünscht, daß in den Städten über 10,000 Einwohner obligatorisch ein Mitglied sein muß, welches zum Richteramt oder zum höhern Verwaltungsdienst qualifizirt ist. — Dies steht im Zusammenhang mit den am Samstag von der Kompetenzgesetz-Kommission gefaßten Beschlüssen in Betreff der staatlichen Stellung der Behörden. Nach den Bestimmungen des Kompetenzgesetz Entwurfs hinsichtlich der Aufsichtsinstanzen der Städte und des Verwaltungsstreit-Verfahrens sollen in Zukunft die Städte bezüglich der eigentlichen Kommunalverwaltung in erster Instanz unter dem Bezirksrath, in zweiter unter dem Provinzialrath stehen, während die Stadtkreise (25,000 Einwohner) in erster Instanz dem Provinzialrath, in zweiter dem Minister unterstellt sind. Die Polizeiverwaltung soll unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten, der sich jedoch des Landrath als Organ bedienen kann, stehen, und nur die Stadtkreise sollen selbständige Verwaltungsgerichte erster Instanz haben (Magistrat-Kreisausschuß). Für die übrigen Städte bildet theils der Kreisausschuß, theils das Bezirks-Verwaltungsgericht die erste Instanz in Verwaltung-Streitsachen. Dies System ist nur von der Kommission in sehr wesentlichen Punkten zu Gunsten der Städte geändert. Nach eingehender Berathung wurde beschlossen, allen Städten über 10,000 Einwohner das Recht einzuräumen, einen eigenen städtischen Verwaltungs-Gerichtshof erster Instanz zu bilden, während der Minister des Innern befugt sein soll, den Städten zwischen 8000 bis 10,000 Einwohnern eine gleiche Stellung zu gewähren. In beiden Fällen jedoch ist dies Recht davon abhängig gemacht, daß im Magistratskollegium sich ein rechtskundiges oder zum höheren Verwaltungsdienst qualifizirtes Mitglied befindet. Der Magistrat bildet in diesen Fällen den städtischen Verwaltungs-Gerichtshof. — Die Regierungskommissäre verhielten sich gegen diese von den Vertretern der liberalen Parteien eingebrachten Anträge zwar noch ablehnend, wir zweifeln jedoch nicht, daß eine Einigung mit der Staatsregierung wird erreicht werden können. Von den Städten werden jene Beschlüsse sicher mit Freuden begrüßt werden. Sie werden in Verbindung mit den noch bevorstehenden Beschlüssen der Kommissionen für die Städteordnung und das Kompetenzgesetz in Betreff der Polizeiaufsicht das unnatürliche Verhältniß der Unterordnung größerer Städte unter den Landrath beseitigen, andererseits jedoch die kommunale Gemeinschaft der mittleren Städte mit den Kreisen, und somit auch den politischen Aufgaben der Kreise die intelligenten Kräfte der Städte erhalten. Wenn der bisherige Verlauf der Entwicklung der Selbstverwaltung eine gewisse Besorgniß in den Städten hervorgerufen hat, so wird dieselbe durch diese Beschlüsse sicher zerstreut werden; denn es zeigt sich jetzt, was freilich vorauszusehen war, daß die liberalen Parteien entschieden und mit Erfolg darauf dringen, die durch die Grundlagen der Selbstverwaltung gegebene Selbständigkeit und freie Bewegung in erhöhtem Maße an Städten zu gewähren, welche seit Jahrzehnten alle Bedingungen dazu vollauf erfüllen. Eine Isolirung der Städte und die Schaffung künstlicher Gegensätze ist in diese Bestrebungen selbstverständlich nicht eingeschlossen. Denn den liberalen Parteien liegt es durchaus fern, die allgemeinen Interessen des Landes zu Gunsten einseitig abgesonderter Interessengruppen preiszugeben und so das Gegenbild zu den Agrariern zu liefern.

§§ **Berlin**, 3. Apr. Die heutige Sitzung des Abgeordnetenhauses hatte, nachdem der Bericht der Staatsschulden-Verwaltung der Budgetkommission überwiesen und der Gesetzentwurf betreffend die Aufnahme von Wechselprotesten entsprechend der Fassung des Herrenhauses nach kurzer Debatte angenommen war, die zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in die preußische Monarchie zum Gegenstande. Der Abg. Virchow sprach auf Grund von ihm zugegangenen Zuschriften die Besorgniß aus, daß man in Lauenburg selbst sich über die Tragweite des Gesetzentwurfs nicht genügend klar geworden sei, und suchte deßhalb die weitere Berathung hinauszuschieben. Da indeß die Vorlage in ihrer Eigenschaft als Verfassungsänderung frühestens drei Wochen nach der dritten Lesung nochmals zur Beschlußfassung gelangen muß, so wird, auch wenn die dritte Lesung schon am Mittwoch zum Abschluß kommt, für das Vorbringen etwaiger lauenburgischer Einwände noch Zeit genug übrig bleiben. Unter den heute gefaßten Beschlüssen war der wichtigste die Annahme des Antrags Hammacher zu § 8, in Folge dessen die Bestimmung der Regierungsvorlage, daß die Vertretung des Kreises Lauenburg „bis auf Weiteres" auf dem lauenburgischen Landtage in seiner bisherigen Zusammensetzung bestehen solle, dahin abgeändert wurde, daß dies nur „bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 1. März 1878" der Fall sein wird. Außerdem lagen zu den einzelnen Paragraphen eine Reihe von Anträgen des Abg. Virchow vor. Von denselben wurden jedoch nur zwei angenommen, der eine bei § 4 in Bezug auf die Prüfung der Rechnungen über die lauenburgische Staatsverwaltung, der andere bei § 8, dahin gehend, daß die Ritter- und Landschaft ihr Gutachten über die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gesetzen nur dann abgeben soll, falls es von der Staatsregierung erfordert wird. An der Diskussion nahm auch Fürst Bismarck wiederholt Theil.

Frankreich.

♂ **Paris**, 3. Apr. Der „Temps", eines der leitenden Organe des linken Zentrums, knüpft an die durch die Wahl des Grafen Mun und andererseits durch die jüngste Prälatenversammlung in Paris aufgeworfene Frage folgende Betrachtungen:

Die unter dem Pontifikat Pius IX. in den Beziehungen zwischen Kirche und Staat eingetretenen Schwierigkeiten haben einen zu ernsten Charakter, sie verrathen eine zu tiefgehende Veränderung in den Grundgesetzen, auf welche das gute Einvernehmen zwischen der Kirche und der weltlichen Macht gebaut sein soll, als daß sich noch länger ein Verfalltag hinhalten ließe, den der Klerikalismus nur noch zu beschleunigen bemüht ist. Wir werden somit, wie zu besorgen steht, für die Unvorsichtigkeiten der früheren Regierungen und namentlich des kaiserlichen Regimes büßen müssen. Die Bewegung, die uns heute einem mit Recht gefürchteten Abhang zutreibt, hätte noch gehemmt werden können, wenn man es verstanden hätte, sich durch gute Bischofswahlen, durch eine feste und regelmäßige Bekräftigung des Konkordats gegen die rasch aufeinanderfolgenden Uebergriffe zu wahren. Diese Uebergriffe haben allmälig die unumgänglichsten Grenzlinien verwischt und die ehrwürdigsten Ueberlieferungen unserer Landesgeistlichkeit einer Art von Weltbürgerthum geopfert, das beinahe unwiderstehlich den Ungehorsam gegen die Staatsgesetze nach sich ziehen mußte. Der Kultusminister nimmt sich, wie er gesagt hat, vor, zu ermitteln, ob dieser Ungehorsam wirklich existirt. Daß er existirt, ist leider nur zu wahr, und man darf sich nicht verhehlen, daß er schon zu lange geduldet worden ist, als daß man an eine sofortige Abhilfe, wie sie noch vor zwanzig Jahren möglich gewesen wäre, denken dürfte. Die gallikanische Lehre, die Pius VII. als die gesetzliche Grundlage des Unterrichts in den französischen Seminarien anerkannt hatte, ist nur noch eine Erinnerung; Die, welche sie noch zu üben wagen, werden des liberalen Katholizismus beschuldigt, von den Bischöfen und dem Vatikan auf den Index gesetzt. Wozu erst eine Untersuchung, ob diese Lehre in den Seminarien vorgetragen wird? Es ist längst ausgemacht, daß man sie dort als eine Ketzerei verpönt. Und das Konkordat? Wer hat sich daran gekehrt, als es sich darum handelte, in Frankreich jene Doktrinen aus einer andern Welt, die im Syllabus zusammengestellt sind, zu verkünden? Haben in jenem entscheidenden Augenblick die Bischöfe und die Regierungen nicht dieselbe Gleichgiltigkeit für den Art. 1 des Gesetzes vom Germinal des Jahres X an den Tag gelegt, welches verbietet, in Frankreich irgend ein Breve oder Reskript der römischen Kurie, das nicht mit der Ermächtigung der Regierung versehen ist, aufzunehmen, zu veröffentlichen oder zu drucken? Der Syllabus ist einfach über diese Vorschriften hinweggesprungen, die Regierung hat ihn gewähren lassen und die gallikanische Lehre sich eines Tages durch eine Lehre von jenseits der Berge ersetzt gesehen, die unserer Verfassung zum Trotz eingeführt worden und bestimmt ist, in die Grundlagen unseres öffentlichen Rechts Bresche zu legen. So hat sich die ultramontane Satzung unter dem erstorbenen Auge einer dahinstechenden Regierung der französischen Satzung gegenüber aufgerichtet. Die Nationalversammlung von 1871 hat diese gefährliche Nebenbuhlerschaft nur noch begünstigt. Heute stehen uns ihre traurigen Wirkungen vor Augen. Sogar die öffentlichen Gewalten sind davon beunruhigt. Aber vermögen sie etwas dagegen und wie? Der Kultusminister hat erklärt, daß die Regierung die Pflicht hat, die klerikalen Ueberschreitungen zu ahnden. Welche Mittel stehen ihr zur Verfügung? Ein einziges: der Appell wegen Amtsmißbrauchs, d. i. ein platonischer, jeder Sanktion entbehrender Rekurs.

Fassen wir also die Dinge mit männlicher Entschlossenheit in's Auge! Die Mißbräuche, worüber man sich beklagt, sind sehr bedenklich und voller Gefahren, aber sie sind das Ergebniß einer schon alten Usurpation, einer verwegenen Besitznahme, vor der die Landesgesetze sich so lange geneigt haben, daß sie heute nicht mehr im Stande sind, sich aufzurichten. Man darf bezweifeln, ob der Kultusminister mit diesen abgenützten und verdorbenen Waffen noch etwas wird anfangen können. Wenn daher die Regierung den Augenblick für gekommen hält, dem Uebel abzuhelfen, so wird sie kaum umhin können, bei den Kammern die geeigneten Mittel dazu nachzusuchen und wirksame Vorschriften an Stelle solcher zu setzen, die es längst nicht mehr sind.

Großbritannien

* **London**, 1. Apr. Mit dem 31. März hatte das Finanzjahr 1875—76 seinen Abschluß erreicht und der Gesammtbetrag der Staatseinnahmen ist festgestellt worden. Dieselben belaufen sich auf 77,131,693 Pfd. St., und ergeben also einen Ueberschuß von anderthalb Millionen über die Voranschläge des Finanzministers, der die Einnahmen auf 75,625,000 Pfd. St. veranschlagte. Das wirkliche Surplus ist freilich nicht so bedeutend, da auch die Ausgaben größer waren, als in den Budgetvoranschlägen vorausberechnet wurde. Die Mehreinnahmen gegen das vorausgehende Jahr betragen 2,209,820 Pfd. St. Die Zunahme ist bei allen bedeutenden Posten eingetreten, obwohl die Accise hinter den Erwartungen des Schatzkanzlers zurückblieb. Sie ergab 27,626,000 Pfd. St. (Voranschlag 27,800,000 Pfd. St.); die Zollgefälle brachten 20,020,000 Pfd. St. ein (Voranschlag 19,500,000 Pfd. St.); Stempelmarken 11,002,000 Pfd. St. (Voranschlag 10,600,000 Pfd. St.); Einkommensteuer 4,109,000 Pfd. St. (Voranschlag 3,900,000 Pfd. St.). Es läßt sich auch nicht behaupten, wie vielfach behauptet wurde, daß gegen Jahresschluß die Einnahmen stationär geblieben seien; gerade das letzte Quartal weist den bedeutendsten Zuwachs von 756,500 Pfd. St. gegen die entsprechende Periode des Vorjahres auf.

Das indische Budget ist am 31. März in Kalkutta veröffentlicht worden. Die Einnahmen für das Finanzjahr 1876—77 werden auf 50,480,000 Pfd. St. veranschlagt, die ordentlichen Ausgaben auf 50,336,000 Pfd. St. Für außerordentliche Ausgaben (öffentliche Bauten) sind 3,759,000 Pfd. St. in Rechnung gesetzt, wovon ein Theil durch den Ueberschuß des abgelaufenen Jahres, der größte Theil aber, nämlich drei Millionen Pfund, durch eine in England zu erhebende Anleihe gedeckt werden soll. In Indien selbst wird keine Anleihe ausgebracht und ist auch keine Steuererhöhung eingetreten. Der Verlust, den die Regierung durch das Fallen der indischen Wechselkurse erlitten, wird auf eine Million Pfund geschätzt.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 4. Apr. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.50, per Sept.-Okt. 210.50. Roggen per April-Mai 154.—, per Sept.-Okt. 154.—. Rüböl per April-Mai 60.70, per September-Oktober 62.40. Spiritus loco 44.50, per April-Mai 45.60, per August-September 49.—. Hafer per April-Mai 163.50, per Juni-Juli 162.—.

Breslau, 3. Apr. Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. April-Mai 43.80, pr. Mai-Juni 44.50, per August-September 47.50. Weizen pr. April-Mai 186.00 Roggen pr. April-Mai 147.50, pr. Mai-Juni 149.50, per Sept.-Okt. 156.50. Rüböl pr. April-Mai 58.00, pr. Mai-Juni 59.50, pr. September-Oktober 60.50. — Wetter: Trübe.

Stettin, 3. Apr. Getreidemarkt. Weizen pr. Frühjahr 205.00, pr. Mai-Juni 205.50, pr. Sept.-Okt. —.—. Roggen pr. Frühjahr 148.00, pr. Mai-Juni 148.00, per Sept.-Okt. 150.00, Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 62.00, pr. Herbst 62.00. Spiritus loco 43.80, pr. April-Mai 44.50, pr. Mai-Juni 45.50, pr. Juni-Juli 46.50. Rübsen pr. Herbst 280.00. Petroleum pr. Herbst 12.00.

Köln, 4. Apr. (Schlußbericht.) Weizen flau, loco hiesiger 22.—, loco fremder 23.—, per Mai 20.65, per Juli 21.05. Roggen —, loco hiesiger 16.—, per Mai 15.20, per Juli 15.35. Hafer —, loco 18.50, per Mai 18.35. Rüböl —, effekt. 33.—, per Mai 31.30, per Oktober 32.20.

Hamburg, 4. Apr. Schlußbericht. Weizen fest, per Mai-Juni 206 G., per Juni-Juli 209.00 G., per Juli-August 211 G. Roggen —, per Mai-Juni 150 G., per Juni-Juli 152.00 G., per Juli-August 152.00 G.

Bremen, 4. Apr. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 13.10 b, per April 12.40, per Mai 12.40, per Sept.-Okt. 13.—.

Mainz, 4. Apr. Weizen per Mai 21.15, per Juli 22.—. Roggen per Mai 15.30, per Juli 15.50. Hafer per Mai 17 50, per Juli 17.40. Rüböl per Mai 31.75, per Okt. 32.40.

♂ **Mannheim**, 3. Apr. [Mitgetheilt von Rabus & Stoll.] Die Witterung bleibt der Entwicklung der Wintersaaten und für Bestellung der Sommerfrüchte günstig; dagegen scheint im Getreidegeschäft die frühere matte Stimmung mehr und mehr Platz zu gewinnen; die Umsätze sind von geringer Bedeutung und Preise konnten sich kaum behaupten. Wir notiren heute je nach Qualität: Weizen M. 23½ bis 21; Roggen M. 17¼ bis 16; Gerste M. 20½ bis 16½; Hafer M. 17¼. Alles per 100 Ko.

Im Samengeschäft hat sich die Bedarfsfrage gesteigert, die Vorräthe sind dadurch sehr reduzirt und die Inhaber machen die Preise nach ihrem Belieben; von Luzerne wurden einige Posten italienische für französische Rechnung aus dem Markt genommen und dafür Parität mit 90 Mark loco hier bezahlt; es bewahrheitet sich, daß Frankreich zu viel exportirte und nun zu hohen Preisen den Bedarf an Saatwaaren decken muß. Eine weitere Steigerung der Preise steht zu erwarten. Heute schon gibt's unter M. 75 keine Rothsaat und unter M. 80 keine Luzerne mehr, feine Qualitäten bedingen weit über diese Notirungen. Gelbklee kaum mehr aufzutreiben, und was darin vorkommt, findet auch sofort willige Nehmer zu M. 36 bis 45; Steinklee, ebenfalls fast ausverkauft, bedingt M. 18 bis 26; Esparsette wird in zweischüriger Saat mehr gesucht und bis M. 19 bezahlt, einschürige unverändert zu M. 15 bis 15½ erhältlich. Alles per 50 Kilo brutto.

CL. **Paris**, 3. Apr. Die Reports waren auch am zweiten Liquidationstage sehr billig: 11 und 12 Cent. für Italiener, 60 bis 70 Cent. für Lombarden, pari und später 25 Cent. für österr. Staatsbahn, circa 1 Fr. für Suezaktien u. s. w. Das Geschäft selbst gestaltete sich wieder sehr lebendig und günstig: Egypter, für den Augenblick sonderbarer Weise das maßgebende Papier, erreichten 306, 5proz. Rente 105.75, 3proz. 67.17, Italiener 71.60. Alles Uebrige blieb indeß in bedenklicher Weise vernachlässigt, ein neuer Beweis, daß es bei dieser ganzen Hausse nicht mit rechten Dingen zugeht; Türken 16.20, Peruvianer 28¾, Banque de Paris 1052, Foncier 865, Mobilier 192, spanischer Mobilier 643, Banque ottomane 412, Suezaktien 747, österr. Staatsbahn 586, Lombarden 225.

† **Paris**, 4. Apr. Rüböl per April 72.70, per Mai 73.70, per Juni-Septbr. 75.70, per Septbr.-Dezbr. 77.—. Spiritus per April 45.20, per Juni-Septbr. 47.—. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per April 58.70, per Mai-August 59.70. Mehl 8 Mark, per April 58.70, per Mai 59.20, per Mai-Juni 59.70, per Juli-August 61.50. Weizen per April 26.70. per Mai 27.—. per Mai-Juni 27.20, per Juli-August 28.20. Roggen per April 17.50, per Mai 17.50, per Mai-Juni 17.70, per Juli-August 18.20. Schön.

Amsterdam, 4. Apr. Weizen unverändert, loco 286.—, per Mai —.—, per Nov. 305. Roggen unveränd., loco —.—, per Mai 183.—, per Juli 183.—, per Oktober 189. Rüböl loco 36½, per Mai 36, per Herbst 36⅞. Rübsamen loco —, per April 367, per Oktober 386. Trübe.

Liverpool, 4. Apr. Baumwollenmarkt. Umsatz 6000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 1000 B. Billiger. Ankünfte theilweise 1/16 billiger. Upland 6 7/16.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

April	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
4. Mttgs. 2 Uhr	760.2	+15.2	66	NE.	bedeckt	trüb.
„ Nachts 9 Uhr	761.1	+ 9.8	94	„	klar	heiter.
5. Mrgs. 7 Uhr	762.8	+ 5.8	84	„	w. bew.	„

Verantwortlicher Redakteur:
Heinrich Goll in Karlsruhe.

C.67. Gemeinde Heudorf. Amt Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Heudorf, Amt Meßkirch,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr., Regbl. S. 213, und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr., Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 43, aufgefordert, die Erneuerung derselben bei der unterzeichneten Stelle unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874, Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 44, vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als 30 Jahren eingeschriebenen Einträge im Hause des Bürgermeisters zur Einsicht offen liegt.

Heudorf, den 30. März 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Birkofer.

Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschrbr. Single.

C.80. Gemeinde Hartheim. Amtsgerichtsbezirk Meßkirch.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Hartheim, Amtsgerichtsbezirks Meßkirch,

eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213) und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Hartheim, den 1. April 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermeister Deufel.

Der Vereinigungskommissär: Rathschreiber Mattes.

C.51. Gemeinde Strittmatt. Amtsbezirk Waldshut.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher der Gemeinde Strittmatt betreffend.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren Einträge in den hiesigen Grund- und Pfandbüchern bestehen, werden hiermit öffentlich gemahnt und aufgefordert, die Einträge, wenn sie noch Giltigkeit haben,

binnen sechs Monaten

erneuern zu lassen, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß solche nach Umfluß dieser Frist auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. V, gestrichen würden.

Ein Verzeichniß der seit länger als dreißig Jahren in hiesigen Grund- und Pfandbüchern eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathszimmer dahier zur Einsicht auf.

Strittmatt, den 1. April 1876.

Das Pfandgericht: Bürgermeister Kaiser.

Der Vereinigungs-Kommissär: Rathschreiber Matt.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

A.997. Nr. 2585. Staufen.

In Sachen der Anton Dischinger Wittwe, Sofia, geb. Ganter, von Kirchhofen, z. Zt. in Freiburg, gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 12. Januar d. J., Nr. 456, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten der Anton Dischinger Wittwe, Sofia, geb. Ganter, von Kirchhofen, z. Zt. in Freiburg, gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 29 März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zeutner.

C.36. Nr. 3642. Tauberbischofsheim. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 9. Januar l. J., Nr. 589 weder dingliche Rechte, noch fideikommissarische, oder lehenrechtliche Ansprüche auf jene Liegenschaften innerhalb der geordneten Frist geltend gemacht wurden, so werden dem Nikolaus Baumann zu Wertheim gegenüber jene Rechte für erloschen erklärt.

Tauberbischofsheim, den 29. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Elsner.

Ganten.

C.64. Nr. 4216. Müllheim. Gegen die Verlassenschaft des Landwirths und Wirthschaftspächters Alois Blanel von Bamlach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 20. April, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Müllheim, den 26. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Buchenberger.

F. Damm.

C.68. Nr. 12,386. Mannheim. Gegen Kaufmann Karl Wilhelm Braun, Firma C. W. Braun (früher Braun & Kahn) in Mannheim haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Freitag den 28. April l. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Mannheim, den 30. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Ullrich.

Vermögensabsonderungen.

C.15. Nr. 2705. Karlsruhe. Die Ehefrau des Cigarrenhändlers und Fassers Martin Haug, Rosine, geb. Gloß, in Dill-Weißenstein, z. Zt. in Pforzheim, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf Donnerstag den 18. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt; was anmit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht wird.

Karlsruhe, den 31. März 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer II.

Klein.

Seubert.

C.55. R.Nr. 3864. Konstanz. Die Ehefrau des Matthäus Eberhart, Maria, geborne Stölzle, von Bermatingen hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Donnerstag den 11. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 1. April 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer II.

Rieder.

Deybach.

C.56. Civ.K.Nr. 1411. Waldshut. In Sachen der Ehefrau des Landwirths Fridolin Eckert, Rosine, geb. Zumkeller, von Herrischried gegen ihren Ehemann hat die genannte Ehefrau eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht, und ist zur Verhandlung hierüber Tagfahrt in die Gerichtssitzung vom

Donnerstag den 11. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr,

anberaumt worden, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiermit bekannt gemacht wird.

Waldshut, den 31. März 1876.

Großh. Kreisgericht.

Junghanns.

Weisenhorn.

C.9. Nr. 4761. Lörrach.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Fährmanns Johann Lang von Kandern, Forderung u. Vorzug betr.

Nach Ansicht des L.R.S. 1447 u § 1060 Pr.Ordg. wird auf Antrag der Ehefrau des Gantschuldners ausgesprochen:

„Dieselbe sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern."

V. R. W.

Lörrach, den 25. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Loës.

Entmündigungen.

A.999. Nr. 8631. Bruchsal.

Die Entmündigung der Lorenz Freidel Ehefrau von Kirrlach betr.

Beschluß.

In Erwägung, daß die Wahrnehmungen des Gerichts, im Einklange mit dem Antrage des Vormunds, mit dem Gutachten der geistlichen Behörde, des Großh Herrn Bezirksarztes, der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt Illenau, des Großh. Herrn Gerichtsnotars, der Beiräthe und des Waisengerichts ergeben haben, daß die Rubrikatin geistig wieder vollständig hergestellt ist, ergeht gemäß L.R.S. 512

Erkenntniß:

Die von diesseitiger Stelle — als Großh. Amtsgericht Philippsburg — unterm 29. Juli 1866 erkannte Entmündigung der Lorenz Freidel Ehefrau, Eva, geb. Haag, von Kirrlach wird wieder aufgehoben.

Bruchsal, den 27. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

E. v. Stockhorn.

Erbvorladungen.

A.982. Freiburg. Augustin Hermann, ledig, von Breitnau, der sich vor vielen Jahren nach Amerika begeben hat und dessen Aufenthaltsort dahier unbekannt ist, ist auf Ableben seines Bruders Georg Hermann von Breitnau zur Erbschaft mitberufen.

Zu den Vermögensaufnahms- und Theilungsverhandlungen wird derselbe mit dem Bemerken hiermit vorgeladen, daß er sich

binnen drei Monaten,

von heute an, um so sicherer hier zu melden, als er sonst von der eröffneten Erbschaft ausgeschlossen und solche Denen zugetheilt würde, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Freiburg, den 30. März 1876.

Der Großh. Notar

Pfeiffer.

C.13. Nr. 126. Stühlingen. Jakob Schwarz von Mauchen, — geboren den 17. Juli 1822 — seit 1849 in Amerika abwesend, dessen Aufenthaltsort dahier nicht bekannt ist, ist zur Erbschaft seiner verstorbenen Schwester, Rothburga Schwarz von Mauchen mitberufen.

Derselbe oder dessen Rechtsnachfolger wird hiemit aufgefordert, sich zur Erbschaft dahier innerhalb

dreier Monate

zu melden, ansonst nach Umfluß dieser Frist die Erbschaft so getheilt würde, wie wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Stühlingen, den 24. März 1876.

Großh Notar.

E. Bär.

Strafrechtspflege.

Verweisungsbeschlüsse.

C.53. Nr. 1096. Mannheim.

J. A. S. gegen Pankraz Dippold von Zückshut (königl. bayr. Landgerichts Scheßlitz) wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Frauensperson.

Durch Verweisungserkenntniß vom Heutigen wurde der 29jährige verheirathete Eisenbahnarbeiter Pankraz Dippold von Zückshut (königl. bayr. Landgerichts Scheßlitz) gebürtig, in Lauter (königl. bair. Landgerichts Baunach) wohnhaft, bei dem Eisenbahnbau in Mittenberg beschäftigt gewesen, unter der Anschuldigung:

Daß er am 13. Januar d. J. auf dem an der Bockenrother Steige bei Wertheim auf s. g. Hahlbrunnen (Halbbrunnen) vorbeiführenden Fußweg an einer Frauensperson gewaltsam unzüchtige Handlungen vorgenommen habe,

auf Grund des § 176 Ziffer 1 des R.St.G.B. wegen gewaltsamer Vornahme unzüchtiger Handlungen an einer Frauensperson in Anklagestand versetzt und zur Aburtheilung vor das Schwurgericht dahier verwiesen.

Dieses wird dem flüchtigen Angeklagten mit dem Anfügen, daß er sich 14 Tage vor der Hauptverhandlung bei dem Gr. Amtsgerichte Wertheim zu stellen habe, hiermit eröffnet.

Mannheim, den 23. März 1876

Großh. Kreis- und Hofgericht.

Raths- und Anklagekammer.

Guyet.

Urtheilsverkündungen.

A.998. Nr. 6008. Waldshut. J. U. S. gegen den Reservisten Fridolin Ebner von Steinbach u. Conf. wegen unerlaubter Auswanderung wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Die Angeklagten Fridolin Ebner von Steinbach, Leonhard Huber von Schachen, Florian Ekert von Gais, Kasimir Schneider von Hauenstein, Simon Brogle von Obereggingen, Leonhard Mayer von Riedern und Lorenz Maise von Unteralpfen

seien der unerlaubten Auswanderung nach § 360 Ziff. 3 d. R.St.G.B. schuldig und deßhalb Jeder zur Entrichtung einer Geldstrafe im Betrage von 20 Thalern und im Falle der Unbeibringlichkeit zur Erstehung einer Haftstrafe von 20 Tagen, ferner Jeder zur Tragung eines Kopftheiles der Untersuchungs- und seiner Straferstehungskosten zu verfällen.

V. R. W.

So geschehen

Waldshut, den 27. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Losinger.

Verm. Bekanntmachungen.

B.94. 2. Nr. 194. Gernsbach.

Nutzholzversteigerung.

Aus den diesseitigen Domänenwaldungen versteigern wir mit Bewilligung halbjähriger, unverzinslicher Borgfrist

Samstag den 8. d. M.,

Nachmittags halb 3 Uhr, im Rathhause in Rothenfels in den Abth. I. 1, 4 u. II. 2:

39 Eichen von 6 bis 13 M. Länge und 25 bis 51 Cm. mittl. Durchmesser.
17 Eichen von 8 bis 12 M. Länge und 20 bis 25 Cm. mittl. Durchm.
22 Eichen von 6 bis 12 M. Länge und 16 bis 20 Cm. mittl. Durchm.
14 Eichenabschnitte von 3 bis 5 M. Länge und 25 bis 52 Cm. mittl. Durchm.
40 eichene Wagnerstangen.
13 Forlen, 3 Akazien, 3 Lärchen, 1 Birke und
11 Ster eichenes Scheitholz — Nutzholz enthaltend.

Die Wald- und Hilfswaldhüter August und Franz Greif in Rothenfels zeigen auf Verlangen das Holz vor.

Gernsbach, den 2. April 1876.

Großh. Bezirksforstei Rothenfels.

Fürstenwerth.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.